

DVFA-Kodex für Finanzanalyse

I. Grundlage, Geltungs- und Schutzbereich

1. Grundlage

Im Bewusstsein der grundlegenden Bedeutung der Finanzanalysten für die Funktion und die Entwicklung der Kapitalmärkte und ihrer Verantwortung gegenüber Investoren und Kapitalmarktteilnehmern hat die Mitgliederversammlung der DVFA die folgenden Berufsgrundsätze als freiwillige Selbstverpflichtung beschlossen. Die nachfolgenden Grundsätze wollen die Berufsausübung der Finanzanalysten auf dem höchsten ethischen Niveau sicherstellen und gehen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus.

2. Geltungsbereich

Mit dem Beitritt zur DVFA erkennt ein Mitglied diese Grundsätze für die Tätigkeit als Finanzanalyst an.

3. Schutzbereich

3.1 Der Kodex dient zuerst und vor allem dem Schutz der Anleger.

3.2 Daneben dient er auch dem Schutz

- der Arbeit- oder Auftraggeber
- der Berufsangehörigen
- der Emittenten

und damit dem Schutz des Kapitalmarktes als Ganzem.

II. Allgemeine Pflichten der Berufsangehörigen

1. Sie üben ihren Beruf unabhängig, integer und ethisch einwandfrei aus.
2. Sie sind zu einer fachgerechten und sorgfältigen Tätigkeit verpflichtet.
3. Sie beachten die Gesetze, Verordnungen und Richtlinien von Behörden, die für sie und auch für ihre Arbeit- oder Auftraggeber für die Erstellung und Verwendung von Analysen gelten.
4. Sie fördern das Ansehen ihres Berufes im Kapitalmarkt und in der Gesellschaft.

III. Besondere Pflichten der Berufsangehörigen

A. Sachkunde und Fortbildung

1. Die Berufsangehörigen nehmen eine eigenverantwortliche Tätigkeit nur mit einer ausreichenden Berufsqualifikation auf.
2. Sie üben ihre Tätigkeit nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnisse aus Praxis, Recht und Wissenschaft aus.
3. Sie sind zur regelmäßigen Aktualisierung ihres Wissensstandes, insbesondere auch durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, verpflichtet.
4. Sie werden aufgerufen, sich in angemessenem Umfang an der Aus- und Weiterbildung von Berufsanfängern zu beteiligen.

B. Verhältnis zum Arbeit- und Auftraggeber

1. Die Berufsangehörigen werden ihre Arbeit- bzw. Auftraggeber über ihre berufs- bzw. verbandsrechtlichen Verpflichtungen zur Befolgung des Kodex unterrichten.
2. Sie fordern ihre Arbeit- bzw. Auftraggeber auf, ihnen die Beachtung des Kodex bei ihrer Tätigkeit, z. B. durch eine Complianceorganisation, zu ermöglichen.
3. Sie werden sich darum bemühen, diesen Kodex zu einem Bestandteil ihres Anstellungsvertrages bzw. Auftrages zu machen.
4. Sie werden ihren Arbeit- bzw. Auftraggeber gegebenenfalls auf die Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und die nach ihm erlassenen Ausführungsbestimmungen und auf etwaige Verstöße gegen diese Vorschriften hinweisen.
5. Aufträge sollen die Berufsangehörigen nur im Rahmen ihrer Sachkunde und personellen und zeitlichen Kapazität übernehmen.

C. Informationsbeschaffung

1. Informationsaustausch mit Emittenten

Finanzanalysten dürfen Informationen mit den Gesellschaften austauschen und an Besprechungen mit dem Vorstand und einem für Investor Relations Verantwortlichen, Road-Shows und Analystenveranstaltungen teilnehmen. Zusagen für positive Analyseaussagen sind unzulässig.

Analyseentwürfe dürfen von Emittenten ausschließlich zum Tatsachenabgleich durchgesehen werden. Die beabsichtigte Empfehlungsaussage, Rating und Kursziel dürfen nicht - auch nicht implizit - erkennbar sein.

2. Informationsaustausch mit Auftraggebern oder anderen Abteilungen

Finanzanalysten dürfen den Informationsaustausch mit den Auftraggebern oder Mitarbeitern aus anderen Abteilungen oder Arbeitsbereichen des Arbeitgebers pflegen.

Analyseentwürfe dürfen von diesen nicht durchgesehen werden. Ausnahmen sind ausschließlich zulässig zum Tatsachenabgleich und zur Prüfung auf potenzielle Interessenkonflikte. Die beabsichtigte Empfehlungsaussage, Rating und Kursziel dürfen nicht - auch nicht implizit - erkennbar sein. Ständige Verlangen auf Durchsicht von Analyseentwürfen durch andere Abteilungen oder Arbeitsbereiche sind abzulehnen.

3. Umgang mit vertraulichen Informationen

- 3.1 Finanzanalysten beachten bei der Informationsbeschaffung und der Abfassung bzw. Veröffentlichung von Studien das gesetzliche Insiderrecht, insbesondere das Weitergabe- und Empfehlungsverbot.
- 3.2 Die Berufsangehörigen werden sich um Informationen nur in rechtlich zulässiger Weise bemühen, die einschlägigen Compliance-Regelungen der Arbeit- oder Auftraggeber für den Umgang mit vertraulichen Informationen und die Vertraulichkeitsbereiche (Chinesische Wall-Verfahren) gegenüber den Emittenten, Auftraggebern und anderen Abteilungen oder Arbeitsbereichen des Arbeitgebers beachten.
- 3.3 Erhalten Berufsangehörige vom Emittenten Insiderinformationen, werden sie darauf hinwirken, dass diese von ihm unverzüglich in geeigneter Weise veröffentlicht werden.
- 3.4 Die Berufsangehörigen sollen zur Informationsbeschaffung nur verlässliche Quellen benutzen. Werden in Ausnahmefällen Informationen verwendet, deren Verlässlichkeit der Berufsangehörige nicht ausreichend beurteilen kann, so ist dies in der Analyse kenntlich zu machen. Gerüchte sind als solche kenntlich zu machen.

D. Erstellung der Analyse

1. Objektivität und Unabhängigkeit

Analysen sind objektiv ohne Ansehen des Emittenten sowie des Arbeit- oder Auftraggebers zu erstellen. Die Berufsangehörigen werden sich jeder Weisung widersetzen, die diesem Grundsatz widerspricht.

2. Analysestandards

- 2.1 Die Berufsangehörigen werden die Sorgfaltspflichten bei der Researcherstellung beachten, insbesondere die Grundsätze der Richtigkeit, Eindeutigkeit und Klarheit der Darstellung.
- 2.2 Die Berufsangehörigen werden bei ihrer Tätigkeit die ergänzenden DVFA-Standards für Bewertungen und Analysen zu Grunde legen. Auf Abweichungen von diesen veröffentlichten Standards ist in der Analyse an geeigneter Stelle hinzuweisen. Sie sind zu begründen.

3. Qualitätsmanagement

Analysen sind vor ihrer Abgabe von einem qualifizierten Berufsangehörigen gegenzulesen und zu genehmigen. Dieser hat die Plausibilität des Inhaltes der Analyse, die Einhaltung der kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen sowie die Beachtung des Kodex zu überprüfen. Kommentare, Kritikpunkte bzw. Beanstandungen sind dem Verfasser schriftlich bzw. auf elektronische Weise zu übermitteln. Der Verfasser bleibt jedoch selbst für den endgültigen Inhalt der Analyse verantwortlich. Diese Kontrolle kann auf ein anderes Analyseunternehmen oder einen selbständigen Berufsangehörigen ausgelagert werden. Von der Kontrolle kann in den Fällen abgesehen werden, in denen sie aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist. Dies ist in der Analyse zu vermerken.

4. Fremde Quellen

Die Berufsangehörigen werden sich nicht unbefugt fremder Leistungen oder Veröffentlichungen bedienen. Soweit sie befugt und sachgerecht fremde Leistungen und Veröffentlichungen in ihren Analysen verwenden, haben sie die Quelle kenntlich zu machen.

5. Nennung des Verfassers

In der Analyse sind Namen und berufsspezifische Qualifikationen des Verfassers der Analyse anzugeben.

E. Anlageempfehlungen und -urteile

1. Anlageempfehlungen und -urteile sind klar und eindeutig zu formulieren.
2. Sie sind in einer Art und Weise zu formulieren, die für den potenziellen Adressatenkreis verständlich ist.
3. Die Grundlagen für die Anlageempfehlungen und -urteile sind mitzuteilen. Sollte dies nicht möglich sein, so sollen die Berufsangehörigen darüber informieren, wo diese Grundlagen niedergelegt und unter welchen Bedingungen gegebenenfalls erhältlich sind.
4. Es ist deutlich zwischen Tatsachen und Meinungsäußerungen zu unterscheiden.